

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 13 August 1801. Sechstes Quartal.

Den 25 Thermidor IX.



Vollziehungsrath.

Beschluß vom 30. Juli.

Der Vollziehungsrath — In Erwägung, daß wenn gleich der 9te Artikel des Gesetzes vom 15. Christmonat diejenigen Criminal-Prozeduren, welche wegen unvermögenden Umständen der Verurtheilten dem Staate zur Last fallen, nicht namentlich stempelfrei erklärt hat, der Geist dieses Artikels jedoch hinreichend beweist, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sey, dem Staate alle unnützen Unkosten und Schwierigkeiten einer Comptabilität und einer Controlle, die dem öffentlichen Schatz keine Vortheile gewähren würden, zu vermeiden:

Nach angehörttem Berichte seiner Minister der Justiz und der Finanzen, beschließt:

1. Alle und jede durch den öffentlichen Ankläger betriebene Criminal-Prozeduren und darauf bezughabende Schriften, sollen auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, jedoch mit Ausnahme des richterlichen Ausspruches, welcher immer auf Stempelpapier geschrieben werden soll.
2. Eine solche Prozedur soll sogleich nach ihrer Beendigung mit allen dazu gehörigen und dem Gerichte dargelegten Akten zusammen gebunden, durch den Gerichtschreiber dem Distriktsstatthalter zugestellt werden, welcher die erste und letzte Seite paraphiren, an dieser ein den sämtlichen Betrag der Stempelgebühr anzeigen den Visa befesten, und genaue Notizen davon nehmen wird.
3. Diese solcher Gestalten an Stempel statt vierte Prozedur soll dem Gerichtschreiber immer in zwey Tagen wieder zurückgestellt werden; dieser soll den Betrag des Visa in das Verzeichniß der Prozedurkosten eintragen, und die Bezahlung dieser Kosten in Gemäßheit des Beschlusses vom 30. August 1800, aus dem Vermögen der Verurtheilten betreiben.

4. Die Distriktsstatthalter sollen vom 15ten bis zum 20ten jeden Monats, dem Einnehmer ihres Distrikts die Note der solcher Gestalten von ihnen an Stempel statt vierte Prozeduren zustellen.
5. Im Fall, daß das Vermögen des Verurtheilten zu Bezahlung der Prozedurkosten hinreichte, sollen die Distriktsgerichtschreiber den Betrag des Visa, so wie er ihnen eingeht, in die Kasse des Einnehmers liefern, welcher dann dem Distriktsstatthalter, der das Visa besorgte hat, eine Provision von zehn vom Hundert, von dem Betrage dieses Visa ausbezahlt wird.
6. Die Gerichtschreiber der Cantonsgerichte, die Cantons-Unterstatthalter, und die Obereinnehmer haben in Rücksicht der bey den Cantonsgerichten eingeleiteten Criminal-Prozeduren eben diese Vorschriften, Formalitäten, und mit Beobachtung dergleichen gegenseitigem Verhältnisse zu befolgen, welche im gegenwärtigen Beschlusse den Distriktsstatthaltern, Distriktsgerichtschreibern und Einnehmern vorgeschrieben worden.
7. Der gegenwärtige Beschuß soll gedruckt, allen Gerichten in der Republik, so wie allen in demselben benannten Beamten mitgetheilt, und die beyden Minister der Justiz und der Finanzen mit der Vollziehung derselben beauftragt seyn.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Finanzcommission, die Veräußerungen der St. Gallischen Klostergüter im J. 1798 betreffend.)

Erst unterm 24. Febr. dieses Jahrs erhielten Sie B. G. in einer mit zahlreichen Belegen begleiteten Botschaft eine ausführliche, dennoch aber nicht hinreichende Aus-

Kunst über angeführte Punkten; so daß Sie, auf Antrag Ihrer Finanz-Commission, unterm 28. Merz den Volkz. Rath neuerdings einluden, sich durch die erforderlichen Behörden, zu Ihren Handen, zuverlässige Auskunft über folgende Fragen ertheilen zu lassen:

- 1) Ob nicht unter der ehemaligen Abtischen Regierung, zur Gültigkeit einer Veräußerung von Gotteshausbütern, die Bestimmung des Abtes und Convents durchaus erforderlich gewesen sey?
- 2) Wenn eigentlich die Fürstl. Stiftscommission sich errichtet worden? Ob seit ihrer Errichtung der Consens derselben (und zwar noch während der Anwesenheit der Fürst Abt Pancraz) zu Veräußerung von Gotteshausbütern hingereicht habe?
- 3) Ob diese Stifts-Commission nach der Entfernung des Fürst. Abts noch fortbestanden, und wie lange?
- 4) Ob, im Falle sie fortbestanden, die Fürstl. Statthalter ohne den Consens dieser Commission irgend eine Güterveräußerung gültig contrahiren konnten?
- 5) Ob diese Statthalter schon vor Errichtung der Stiftscommission, und nachwärts seit Errichtung derselben, aber vor der Entfernung des Fürst. Abts dergleichen Güterveräußerungen jemals contrahirt haben?

Nachdem nun auch über diese Fragen eine schon unterm 11. April datirte Beantwortung abseite des B. Reg. Statthalters und der Berr. Kammer des Cant. Sennis, in Begleit einer Botschaft des Volkz. Raths vom 2. May eingelangt, so sehen wir uns endlich in den Stand gesetzt, Ihnen B. G. das Resultat der näheren Untersuchung dieses verworrenen Geschäftes, in seinem ganzen Zusammenhange vorzulegen, wie folgt.

Schon das Minoritäts-Gutachten der ehemaligen Commission des gesetzgeb. Raths vom 9. May 1799, welches die Gültigkeit der quästionirlichen Verkäufe gegen das Majoritäts-Gutachten aus mehrern Gründen behauptete, hielt unter anderm dafür: „Wenn jene Veräußerungen wirklich von allen Formalitäten entblößt gewesen, so hätten die Gesetze auch keine dergleichen erforder. Die Bestätigung des Abts sey zu dergleichen Transactionen für durchaus nothig erachtet worden, oder wenigstens hätte die unbeschränkte Vollmacht, welche eine gleich nach Abt Beda's Tode niedergesetzte Stiftscommission diesfalls erhalten, dafür gelten können.“

Ungefähr dasselbe erhellet nunmehr auch aus den

eingeholten Amtsberichten der Regierungs- und Verwaltungsbehörden im Canton Sennis; da nämlich

1) behauptet wird: „Eine Fürstl. Landessatzung von 1761 (§. 34) hätte zwar verordnet: Dass alle Käufe und Verkäufe um Liegendes, bey Strafe der Nullität, innerhalb zwey Monaten vor Gericht oder in der ordentlichen Kanzley angegeben werden sollen. Allein der Fürst selbst habe sich nie daran gehalten. (Wirklich werden Beweise davon aus zwey Kaufbriefen von 1793 und 1795 angeführt). Eben so finde man in keinem Kauf-Protokoll die Einregistirung irgend eines durch die Fürstl. Statthalter getroffenen Kaufs oder Verkaufs eingetragen, und überhaupt seyen die diesfälligen Ordnungen in dem bekannten Vertrag von 1795 und desselben Erläuterung von 1797 zwar zum Theil neuerdings bekräftigt, aber in den letzten Zeiten vor der Revolution bald von Niemand mehr beobachtet worden. Im ehemaligen Toggenburg endlich wären vollends die Käufe nie einer Einschrebung, weder bey den Gerichten noch bey andern Behörden unterworfen gewesen.“

2) Auf die oben angeführte positive Einfrage hieächst: „Ob denn aber unter der ehemaligen Abtischen Regierung zur Gültigkeit einer durch die Fürstl. Statthalter getroffenen Veräußerung von Gotteshausbütern nicht wenigstens die Bestimmung des Abts und Convents erforderlich gewesen sey?“ wird geantwortet:

„In der Statthalterey Wyh“ (heißt es an dem einen Ort, und an einem andern schreibt sich diese Antwort auch auf andere Statthaltereyen zu beziehen) „hätten die Fürstl. Statthalter schon seit vielen Jahren, und zumal seit dem Regierungsantritt des verstorbenen Abts Beda, beträchtliche Liegenschaften angekauft und wieder andre veräußert, ohne daß der Fürst sich für verbunden achtete, des Capituls Einwilligung darüber einholen zu müssen. Ein jeweiliger Statthalter, der eine solche Veräußerung nützlich oder nothwendig erachtete, hätte dem zufolge lediglich den ersten darüber befragt, und auf desselben mündlich erhaltenen Consens hin, den Contract vollends beschlossen. Auch schon in früheren Zeiten wäre der Consens des Capituls nur in sehr wichtigen Fällen, wenn es etwa um Kauf oder Verkauf ganzer Herrschaften zu thun war, für erforderlich erachtet worden. Die über solche Contracte ausgesertigte Kaufscheine thaten daher einer diesfälligen Einwilligung weder des Fürsten noch des Capitels keinerlei Erwähnung, weil man die des ersten voraussetzte, und die des letztern hingegen nachzusuchen für unnöthig

hielt. Als Beispiel hieron ist die Copie eines verloren Contractes um die Mühle zu Wengi von 1794 begegeben, in welchem lediglich der P. Stathalter Magnus von Wyl als Verkäufer, und Herr Joh. Fenzring von Stettfort als Käufer um 12000 fl. zum Vorschein kommt, und wo es am End bloss heißt: „Dessen zu wahren Urkund sind zwey gleichlautende Kaufbriefe verfertigt, und deren einer jedem contrahirenden Theil, mit dem Gerichtsherrschaftl. Wengischen Sigill bekräftigt worden. Und so seyen auch die meisten andern Kauf-Urkunden beschaffen gewesen, welche theils vor, theils nach Errichtung der so genannten Stiftscommission, selbst nach der Entfernung des letzten Abtes geschlossen worden.“

3) Auf unsre zweyte Frage nämlich: Wann eigentlich jene Fürstl. Stiftscommission sey errichtet worden, und ob seit ihrer Errichtung der Consens, und zwar noch während der Anwesenheit des Fürst. Abtes Pancraz, zu Veräußerung von Gotteshausgütern hingereicht habe?“ wird geantwortet:

„Gleich nach seinem Regierungsantritt habe Abt Pancraz eine solche Finanz-Commission von mehreren Capitularen errichtet, welche, wenn der Abt abwesen war, entweder Vorschläge zu machen, oder die eingekommenen zu prüfen hatte.“

4) Auf die dritte Frage: „Ob diese Stiftscommission nach der Entfernung des Abt Pancraz noch fortgedauert habe, und wie lange?“ heißt es:

„Es hätte derselbe bey seiner Abreise dem P. Subprior Beda, mit Buzug der gedachten Commission, die gänzliche Administration des Klosters übertragen, welche dann bis zur Sequesteration (Ausang May's 98) fortgedauert habe.“

5) Auf unsre vierte Frage endlich: „Ob denn aber während dieser Zwischenzeit die Fürstl. Stathalter auch ohne den Consens osterwähnter Commission irgend eine Güterveräußerung gültig contrahiren konnten?“ wird (nun freylich etwas minder entscheidend als oben am End der erhaltenen Auskunft über unsre erste Frage) geantwortet:

„Die Fürstl. Stathalter waren nicht beglaubt, ohne den Consens dieser Commission etwas verhandeln zu können. Allein da die damaligen unruhigen Zeitenstände und die Zudringlichkeit der Schuldgläubiger das Stift in ziemliche Verlegenheit setzten, so wurden jene von der Commission selbst zu schiklichen Veräußerungen aufgesodert, zum Theil aber suchten sie über einige vortheilhaft scheinende Verkäufe die Einwilligung dieser

Commission nach, die sie denn ganz general erhielten, wie folgt: Der verstorbene P. Unterstatthalter Bloch zu Wyl wurde nämlich selbst nach St. Gallen vor die Commission beschieden, wo dann in Sessione das Weitere über die vorzunehmenden Verkäufe beschlossen worden; so daß er bey seiner Rückkehr dem P. Stathalter Magnus erklärte: Dass die Commission in die Veräußerung mehrerer Liegenschaften einwillige, und ihnen beyden hierzu gemeinsamen Auftrag ertheile. Schriftlich es hierüber sey freylich von P. Magnus nichts zu Handen gekommen.“

„Alle obigen Antworten“ (fügen übrigens der B. Cantonsstathalter und die Verwaltungskammer von Senni in ihrem zweyten Amtsberichte hinzu) „seyen aus den möglichst besten Quellen geschöpft worden.“ — Allein unbemerkt dürfen wir es nicht lassen: Dass hingegen ein früherer Amtsbericht von der nämlichen Stelle ausdrücklich zugiebt: Die von bemeldten Fürstl. Stathaltern ausgesetzten Kaufbriefe seyen zwar freylich alle bloss von ihnen unterzeichnet, aber größtentheils mit der Bestimmung: Dass der Verkauf aus Auftrag der Fürstl. Regierung & Commission statt gehabt hätte; und daß zum Beweis dessen ein Kaufbrief (Nb. noch vom 28. April 1798) angeführt wird, welcher also anhebt: „Kund und zu wissen sey hiermit, u. s. f. daß ein aufrecht redlicher und wohbekannter Schick ergangen zwischen einer Hochfürstl. St. Gallischen Ehrenwürdigen Commission als Verkäufer an einem, und N. N. als Käufer am andern Theil.“

6) Wie es indessen mit der quästionellen Stifts-Commission, ihrer Errichtung, Zwecke und Fortdauer immer beschaffen seyn möchte, so wakete schon bey der vorigen Gesetzgebung und zum Theil auch bey Ihnen B. G. bisher über nocheiniger Zweifel: Ob und in wie weit seit der Entzägung der weltlichen Herrschaft des Stifts St. Gallen, seine zurückgelassenen Beamten und eben allenfalls jene Stifts Commission selber besaut gewesen, ohne höhere Bevollmächtigung dergleichen Güterveräußerungs-Transactionen, und zwar mehrere von solcher Eigenschaft zu schliessen, welche beynahe an und vor sich schon das Gepräg von allerley Gefahrde und Nichtigkeit an sich tragen.

Allein über diesen Punkt stützen sich schon früher theils die Amtsberichte der administrativen Behörden des C. Senni, hauptsächlich aber das schon mehr angeführte Minoritäts-Gutachten vom 9. May 1799 ganz besonders: „Auf einen sogenannten Vorbehalt, den das Fürstl. Stift unterm 4. Febr. 1798 eben b. y

Niederlegung seiner weltlichen Regierung und der dann mit verbundenen Güter und Einkünfte, dagegen in Absicht auf das dem Kloster zugehörige Eigenthum gemacht, und diese Reservation sich zehn Tage hernach von dem souveränen Volke hätte bestätigen lassen.“

Ungeachtet uns nun die Cessionshandlung von 1798 überhaupt wohl bekannt war, der damals gemacht seyn sollende Vorbehalt aber unsers Wissens dabei nur sehr dunkel zum Vorschein kam, so hielien wir es in unserm geziemenden Rapporte vom 19. Oct. a. p. für durchaus erforderlich: Eine allenfalls wirklich vorhandene Urkunde jener Cession, worin eben der mehrgedachte Vorbehalt des dem Stift zugehörigen Eigenthums enthalten seyn soll, nebst der Confirmation desselben abseite der St. Gallischen Landsgemeinde, in beglaubigter Abschrift zu Handen zu bringen.

Ueber alle dieses erhielten wir folgende, gewiß in mehrern Rücksichten nichts weniger als unmerkwürdige Auskunft. Die Uebergabeung der weltlichen Herrschaft des Stifts St. Gallen sey nämlich auf folgende Weise vor sich gegangen:

„Den 4. Februar 1798 wurde auf Verlangen des Fürstl. Stifts der Landrat zusammenberufen, welcher 51 Mitglieder stark im Wirthshaus zum Rössl in der Langgasse unweit St. Gallen erschien. Der Hr. Kanzler Schwend und der Stiftssecretair P. Heinr. Müller erklärten ic. ic. daß sie, aus Austrag des Stifts, die Landesregierung in die Hände der Landleute niederlegen, obwohl solches nur in so weit freiwillig geschehe, als die Zeitumstände es gebietisch erfodern. Das Fürstl. Stift sehe sich zwar nicht dazu gezwungen, lege aber dennoch seine weltliche Macht als ein Opfer auf den Altar des Landes, und erbiete sich (in der Hoffnung, daß das Volk den Werth einer solchen Wohlthat erkennen werde) in der Seelsorge zu ersezten, was das Fürstl. Stift im Weltlichen zu thun entsage. — Der Fürst befand sich damals zu Wyl.“

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Les cinq Lettres de mon Ami, ou observations générales sur l'organisation du Canton de Vaud. 8.
(Lausanne, Aout 1801). S. 37.

Der Pfarrer Monneron ist, wie man versichert,

Verfasser dieser, durch den im Nouvelliste Vaudois vor einiger Zeit abgedruckten, und von B. Glaire herührenden Organisationsplan für den Canton Waadt veranlaßten Briefe. Er findet überhaupt in jenem Entwurfe, democratichen Vorurtheilen noch zu viele Opfer gebracht; er sieht darin die Erdrückung der Städte: die alten Vorrechte der Letten verlangt er zwar nicht zurück, allein das Uebergewicht, das man den Dörfern in den neuen Entwürfen einräumt, scheint ihm nicht minder ungerecht, und dazu auch sehr ungereimt zu seyn. Die Resultate dieses Uebergewichtes werden seyn: Vernichtung des ersten und schönsten Eigenthums der Nation, der Behinden und Bodenzinse; Hinwälzung des größten Theils der neuen Abgaben auf die Städte, die unter diesem Druck erliegen müssen; Verstärkung aller Unterrichts-Bildungs- und Unterstützungsanstalten, die sich in den Städten finden, und die für das Land so wohltätig waren; stete Umtriebe endlich der Intriganten, aller Verkehrtheiten und alles Elendes, die sich in ihrem Gefolge finden.

Der Vs. schlägt vor, es sollen die Städte zu den Cantonaldieten 12, und die Landschaft eben so viel Deputirte senden; zu diesen sollen 4 Deputirte der Geistlichkeit, 4 der Gerichtsstellen, und 2 der Unterrichtsanstalten sich gesellen. — Anstatt der vorgeschlagenen Einrichtung der Munizipalitäten wünscht er die Wiederherstellung der Ortsbürgerschaften (Bourgeoises). — Buchpolizeygerichte verwirft er, als eine Nachahmung Frankreichs, die für die sittlichere Schweiz durchaus nicht passe, wo hingegen die Sittengerichte erforderlich seyn: „Die christliche Religion soll als die geheiligte Grundlage unserer Cantonalverfassung angesehen werden.“ Hier folgen dann lange Declamationen über Herabwürdigung der Religion und der Religionslehrer seit der Revolution, wie es unter gewissen Geistlichen Mode ist, die nicht wissen, daß gerade sie es sind, die durch so armeligie Ausbrüche ihrer kleinlichen Eitelkeit, sich selbst, und den Leuten die zwischen würdigen und unwürdigen Geistlichen nicht zu unterscheiden wissen, ihren Stand verächtlich machen. . . . Man höre die Jammerklage: „Quelles savantes & judicienses de nominations on a substituées à celles qui étoient reçues! Saviez vous que notre sainte Religion ne fut que la Religion du peuple? Aviez vous ouï dire avant 98, qu'Osterwald & Turretin, que Viret & Oecolomopade, que St. Jean & Jésus Christ fussent des Ministres du Culte?“